

S a t z u n g
der Stadt Traunstein
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

- | | |
|--|--|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 18. Oktober 1990 |
| 2. Rechtsaufsichtliche
Genehmigung: | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 56 vom
17.11.1990;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 14.11. - 05.12.1990 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.01.1991 |
| 1. <u>Änderung</u> | |
| 1. Geänderte Vorschriften: | § 6, § 16 Buchst. a) |
| 2. Stadtratsbeschluß: | 25. Februar 1993 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 13
vom 14.04.1993
Anschlag an den Amtstafeln
vom 07.04. - 22.04.1993 |
| 4. Inkrafttreten: | 15.04.1993 |

2. Änderung

1. Geänderte Vorschrift: Anlage zur Sondernutzungssatzung
2. Stadtratsbeschluß: 19. Mai 1994
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 25
vom 06.08.1994
Anschlag an den Amtstafeln
vom 03.08. - 17.08.1994
4. Datum der Ausfertigung: 06.08.1994
5. Inkrafttreten: 07.08.1994

3. Änderung

1. Geänderte Vorschriften: § 14 Abs. 2, § 16, Anlage
2. Stadtratsbeschluß: 26.07.2001
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 30 vom 11.08.2001,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 22.08. – 20.09.2001
4. Datum der Ausfertigung: 11.08.2001
5. Inkrafttreten: 01.01.2002

4. Änderung

1. Geänderte Vorschriften: § 9, § 10, § 11,
ersatzlos gestrichen: §§ 12 bis 16,
gestrichen: Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Sondernutzungssatzung)
2. Stadtratsbeschluss: 16.12.2010
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 8/11 vom 26.02.2011,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 24.02. – 23.03.2011
4. Datum der Ausfertigung: 22.02.2011
5. Inkrafttreten: 27.02.2011

5. Änderung

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Geänderte Vorschriften: | § 6 Abs. 2 |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 26.04.2012 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 19/12 vom 12.05.2012,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 11.05. – 18.05.2012 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 08.05.2012 |
| 5. Inkrafttreten: | 13.05.2012 |

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 135; BayRS 91-1-I), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl I S. 2413, ber. S. 2908) zul. geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf
- a) Gemeindestraßen,
 - b) sonstigen öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen in der Baulast der Stadt Traunstein,
 - c) Bundes- und Staatsstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Traunstein i. S. des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt Traunstein bedarf.

Unter Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete unentgeltliche Benutzung der Straße zu - vorwiegend - Verkehrszwecken zu verstehen.

§ 3 Erlaubnisantrag

Der Antrag ist rechtzeitig und vollständig mit Angaben über Art, Ort, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Traunstein einzureichen. Soweit erforderlich, sind zur Erläuterung Pläne und Skizzen vorzulegen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist dem Antrag regelmäßig ein Situationsplan (2-fach) beizufügen.

§ 4
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nur bei Gesamtrechtsnachfolge oder Geschäfts- bzw. Grundstücksübergang gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile, insbesondere Gebäudesockel, Vordächer, Licht- und Luftschächte, Balkone und Markisen,
 - b) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen (Schaukästen, Auslagen, Kioske u. a.),
 - c) bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Automaten, Verkaufseinrichtungen bis zu einer Ausladung von 15 cm,
 - d) Sondernutzungen, die durch Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung ersetzt werden,
 - e) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration,
 - f) Wahlwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren. Die erlaubnisfreie Aufstellung ist auf höchstens 50 Plakate im Stadtgebiet, davon höchstens 20 im Innen-Bereich (Bahnlinie München-Salzburg, Haslacher Straße, Salinenstraße, Obere Hammerstraße, Schützenstraße, Traun) begrenzt. Die Plakatierung ist anzumelden. Die Plakate sind von der Stadtverwaltung zu kennzeichnen.
 - g) Plakatständer von Parteien und Wählergruppen, die außerhalb des Wahlkampfes auf eigene Veranstaltungen hinweisen, werden im Umfang von insgesamt 20 Stück (gesamtes Stadtgebiet) zugelassen. Die Plakatierung ist anzumelden. Die Plakate sind von der Verwaltung zu kennzeichnen.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentlichen Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erforderlich machen.

§ 6

Versagung - nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt für
- a) das Niederlassen oder dauernde Verweilen auf öffentlichen Verkehrsgrund wenn der Verkehrsgrund dadurch zweckentfremdet wird und dessen Benutzung für andere unzumutbar eingeschränkt oder unmöglich wird.
 - b) das Nächtigen in den Fußgänger-Bereichen (Fußgängerzone, § 41 Zeichen 242 StVO)
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen in den Fußgänger-Bereichen (Fußgängerzone, § 41 Zeichen 242 StVO)
 - d) das gewerbsmäßige Betteln in jeglicher Form.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Beendigung der Sondernutzung auf Zeit ist der Stadt Traunstein unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 8

Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen.
- (2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist.

§ 9 Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die erlaubte und unerlaubte Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Traunstein (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für bestehende öffentlich-rechtliche Sondernutzungen gilt die erforderliche Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs als erteilt.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchstabe a FStrG kann i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OWiG mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis, bzw. unbefugt zur Sondernutzung gebraucht,
- b) die mit der Sondernutzung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

§§ 12 bis 16 ersatzlos gestrichen.

§ 17 *) Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

*) § 17 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.